

züchtigen weiter gegangen sei, und zwar über die richtige Grenze hinaus. Nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Heine soll nur dasjenige als unzüchtig aufzufassen sein, was in geschlechtlicher Beziehung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in gröblicher Weise verletzt und geeignet sei, unzüchtige Gefühle oder, wie er sich gestern ausdrückte, Lüfternheit zu erregen. Wenn diese Definition des Unzüchtigen richtig wäre, so würde eine weitere Ausdehnung des § 184, wie sie im § 184a der Regierungsvorlage vorgeschlagen ist, unbedingt nötig sein; denn niemand, glaube ich, wird bezweifeln, daß auch solche Darstellungen zu unterdrücken sind, die zwar nicht zur Lüfternheit anregen, die aber trotzdem die Sitte in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzen. Ich nehme als Beispiel nur eine Darstellung, auf der bildlich eine wider-natürliche Ausübung der Unzucht in der Weise zur Ansicht gebracht wird, daß kein Mensch dadurch zur Lüfternheit erregt werden könnte, sondern nur mit Widerwillen erfüllt würde. Niemand wird zweifelhaft sein, daß solche Darstellungen aus dem Verkehr zu entfernen sind und ihre Verbreitung Strafe verdient.

Ich glaube nun nicht, daß diese enge Auffassung des Begriffs des Unzüchtigen, wie sie der Herr Abgeordnete Heine gestern als seine juristische Anschauung mitgeteilt hat, die richtige ist, und muß auch bestreiten, daß die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts dieser Auffassung entsprochen hat; wenigstens ist mir erst neuerlich ein Erkenntnis des Reichsgerichts durch die Hände gegangen, worin gerade unter Berufung auf das eben von mir angeführte Beispiel ausgeführt wird, daß selbstverständlich zu dem Begriff des Unzüchtigen nicht erfordert werden könne, daß durch die Darstellung oder durch den Inhalt der Schrift zur Lüfternheit angeregt wird. Also, wenn auch die Auslegung, die der Herr Abgeordnete Heine dem Begriff des Unzüchtigen gegeben hat, eine zu enge und ungerechtfertigte ist, so wird man doch nicht bestreiten, daß über diesen Begriff hinaus schamlose Darstellungen vorkommen, von denen es jedem sittlich denkenden Menschen erwünscht sein muß, sie wenigstens nicht öffentlich ausgestellt zu sehen.

Ich bin anderer Meinung als der Herr Abgeordnete Heine, der fragte, ob man etwa das, was für einen Mediziner angemessen sein könnte, von der öffentlichen Ausstellung fernhalten sollte. Ich glaube, diese Frage ist entschieden zu bejahen, und schon in Rücksicht auf solche Fälle würde ich eine Vorschrift, wie sie sich im § 184a findet, als gerechtfertigt ansehen. Bildliche Darstellungen des menschlichen Körpers, die für einen Mediziner im höchsten Grade nützlich wirken können, können unpassend werden und das öffentliche Schamgefühl verletzen, wenn sie an einer Straße im Schaufenster einer Handlung ausgestellt sind. Ich glaube, das Publikum, welches die Straße passiert, wird in seiner überwiegenden Mehrheit finden, daß derartige Darstellungen ferngehalten werden sollten.

Um den Anstand in den öffentlichen Straßen zu erhalten, stellt sich meiner Ueberzeugung nach die Vorschrift der Regierungsvorlage als eine Notwendigkeit heraus, und sie würde um so notwendiger sein, wenn man sich bei der Erklärung des Begriffs des Unzüchtigen auf einen solchen Standpunkt stellen wollte, wie der Herr Abgeordnete Heine ihn gestern als den seiner juristischen Ueberzeugung nach richtigen bezeichnete.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gaulke.

Gaulke, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Regierungsvertreter hat uns soeben gesagt, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts den Begriff des Unzüchtigen nicht in der Weise, wie es der Herr Kollege Heine hier zum Ausdruck brachte, eingeschränkt hat.

(Rufe: Lauter!)

Nun möchte ich aber auf die Begründung der Vorlage hinweisen, in der es ausdrücklich heißt: »Unzüchtig sind nach der feststehenden Rechtsprechung Schriften, Abbildungen und Darstellungen nur dann, wenn sie das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich zu verletzen geeignet sind«, — und im Gegensatz dazu stellt der Entwurf Dinge, die, »ohne unzüchtig zu sein, geeignet sind, durch Verletzung des Schamgefühls Aergernis zu erregen«. Also der Entwurf selbst geht davon aus, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine zu enge Auffassung von dem Begriff des Unzüchtigen habe, und darauf baut er eben den § 184a auf und er sagt: weil durch diese enge Auslegung des Begriffs »unzüchtig« in der Rechtsprechung eine Lücke sei und Unzuträglichkeiten entstanden wären, wäre es erforderlich, diese nunmehr durch die geplante Bestimmung auszufüllen; heute sagt der Herr Regierungsvertreter, eine solche enge Auslegung ist nicht mehr vorhanden. Bei einer derartigen Voraussetzung, meine Herren, ist aber auch die Bestimmung, wie sie von der Regierung geplant ist, durchaus überflüssig. Auch ich habe eine Entscheidung des Reichsgerichts aus der letzten Zeit wenigstens im Auszuge gefunden, in der dieser Begriff der objektiven Unzüchtigkeit näher präzisiert worden ist, und in welcher es heißt, objektive Unzüchtigkeit sei die Anstößigkeit gegen die im Volke allgemein herrschenden Anschauungen über Scham, Sitte und Anstand. Nun, meine Herren, wenn das der Fall ist, dann streiten wir doch eigentlich um Kaisers Bart, dann ist alles, was wir heute nach diesem Paragraphen bestrafen wollen, mehr oder weniger schon strafbar aus dem vorausgegangenen § 184, sowohl in der alten Form, wie insbesondere auch in der neuen Form, für die gestern hier eine Majorität gefunden worden ist. Ich glaube auch, daß dies der Fall ist; denn was man strafen will und strafen soll, ist eben das Unziemliche, das gegen den Anstand, die gute Sitte gröblich geht — und das geschieht, wie gesagt, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon vollauf.

Nun, meine Herren, sagte der Herr Staatssekretär heute, indem er die Bestimmung der Kommissionsvorlage bekämpfte, und um die Bestimmung des Entwurfs zu begründen und uns zu empfehlen, daß die Bestimmung der Kommissionsvorlage so vager Art sei, daß wir Gefahr laufen, daß sie in der Praxis unbrauchbar wird. Wir nehmen an, daß dies richtig ist; wir glauben aber auch, daß das Gleiche der Fall sein wird mit der Bestimmung, wie sie der Entwurf uns bietet. Auch hierin liegen so vage Begriffe, daß sie für die Praxis total unbrauchbar sind, daß sie mehr Schaden als Nutzen schaffen werden; denn immer wird es wieder darauf ankommen, zu sagen: was ist gröbliche Schamlosigkeit? was ist ein Verstoß gegen die Schamhaftigkeit, ohne unzüchtig zu sein. Der Herr Kollege Heine hat bereits betont, daß es nach seinem Empfinden nichts Unzüchtiges gebe, was nicht gleichzeitig auch schamlos sei, und nichts Schamloses, was nicht gleichzeitig auch unzüchtig sei. Auch ich kann diesen Unterschied nur sehr, sehr schwer empfinden, und im allgemeinen decken sich meines Erachtens beide Begriffe vollständig.

Wenn nun unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Polizei schon, wie Sie gehört haben, wiederholt Mißgriffe gemacht und sogar Dinge, die in der Schack'schen Galerie sich befinden, und deren Reproduktionen hier in den Schaufenstern der renommierten ersten Kunsthandlung von Keller & Reiner ausgestellt waren, als unzüchtige verboten, ihre Wegnahme angeordnet hat, — ich sage, wenn derartige Mißgriffe bereits unter diesem alten Begriff des Unzüchtigen vorkommen, um wie viel mehr werden dann solche Verstöße und Mißgriffe vorkommen unter dem viel feineren, vielfach